

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	01.10.2014	öffentlich
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	28.10.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Stellungnahme der Stadt Bielefeld zum Entwurf des Ökologischen
Abfallwirtschaftsplanes Nordrhein-Westfalen, Teilplan Siedlungsabfälle**
Sachverhalt:

Die beiliegende Stellungnahme war im Beteiligungsverfahren zur Neufassung des Abfallwirtschaftsplanes NRW bis zum 18.07.2014 (aktuell verlängert bis zum 30.09.2014) abzugeben. Sie wird hiermit den zuständigen Gremien zur Kenntnis gegeben. Der nachfolgende Text dient zur Einordnung und zum Verständnis der rechtlichen und fachlichen Zusammenhänge.

Die Abfallwirtschaft in Deutschland richtet sich wesentlich nach den europäischen Vorgaben, zuletzt niedergelegt in der am 12. Dezember 2008 in Kraft getretenen EU-Abfallrahmenrichtlinie. Demnach haben die Mitgliedsstaaten definierte Abfallwirtschaftspläne zu erstellen. Das deutsche Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012 verweist in § 30 diese Aufgabe an die Länder.

Abfallwirtschaftspläne können eine Gültigkeit von bis zu zehn Jahren haben, sie sind nach ihrer Verabschiedung bindend für alle abfallwirtschaftlichen Entscheidungen im Land und in den Kommunen. Enthalten sein müssen die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung, sowie der Abfallbeseitigung. Hierfür werden die vorhandenen und geplanten öffentlichen und privaten Abfallentsorgungsanlagen aufgelistet, die für die Beseitigung von Abfällen sowie für die Verwertung gemischter Abfälle aus privaten Haushalten zur Verfügung stehen (werden). Damit wird die Entsorgungssicherheit im Land dokumentiert.

Der derzeit gültige Abfallwirtschaftsplan stammt aus dem Jahr 2009. Nach einer strategischen Umweltprüfung zu den Auswirkungen eines Abfallwirtschaftsplans wurde durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKUNLV) der Entwurf eines neuen Abfallwirtschaftsplanes erarbeitet. (http://www.umwelt.nrw.de/umwelt/pdf/abfallwirtschaftsplan_nrw_entwurf.pdf)

Die wesentlichen Ziele dieses Entwurfes sind:

Abfalltransporte quer durch NRW und damit Mülltourismus vermeiden (Regionalprinzip)

Zur Erreichung dieses Zieles sollen Abfälle aus NRW möglichst regional innerhalb des Landes entsorgt werden, wobei bestehende Vereinbarungen mit nahe gelegenen Entsorgungsanlagen in anderen Bundesländern Bestand haben sollen. Vorgeschlagen wird die Bildung von drei Entsorgungsregionen in NRW anstelle von konkreten Anlagenzuweisungen: das Rheinland; Westfalen und EKOCity, ein bereits bestehender Zweckverband kreisfreier Städte und Kreise im Ruhrgebiet.

Planungssicherheit für Kommunen und die Betreiber von Siedlungsabfallentsorgungsanlagen

Schaffen

Durch die Bildung von verbindlichen Entsorgungsregionen soll Mülltourismus in vermeintlich billigere, aber weit entfernte Entsorgungsanlagen unterbunden werden. Damit haben kommunale und private Entsorgungsanlagen die Sicherheit, dass der vor Ort anfallende Abfall auch in ihren Anlagen entsorgt werden muss.

Einem ungesunden Dumping-Preiskampf auf Kosten der Gebührenzahlerinnen und Gebührenzahler in NRW entgegenwirken (Gebührenstabilität)

Da fehlende Auslastung insbesondere von kommunalen Entsorgungsanlagen tendenziell die Gebühren erhöht, um die anfallenden Fixkosten zu bewältigen, trägt die Bildung von verbindlichen Entsorgungsregionen zur Gebührenstabilität bei.

Eine stärkere Verwertung von Bioabfällen

Dies soll vor allem durch die flächendeckende Einführung der Biotonne mit günstigen Gebühren erreicht werden, wobei die Eigenkompostierung nicht unterbunden, jedoch stärker beaufsichtigt werden soll. Auch die Grünabfallerfassung aus privaten Haushaltungen soll optimiert werden. Bei der Verwertung soll die Biogasnutzung als Mindeststandard festgeschrieben werden.

Insgesamt soll der Abfallwirtschaftsplan NRW ökologische Kriterien stärker berücksichtigen als sein Vorgänger, die zwischenzeitlich durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz eingeführten Kategorien Vermeidung und Vorbereitung zur Wiederverwendung sollen explizit gefördert werden. Dazu wird der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung und Kampagnenbetreuung sehr hoch angesiedelt.

Die Kreise und kreisfreien Städte in den Ländern haben gemäß § 21 KrWG kommunale Abfallwirtschaftskonzepte mit einer Gültigkeit von fünf Jahren zu erstellen, die sich nach den landesrechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben des jeweils gültigen Abfallwirtschaftsplans richten müssen.

Um die Einführung der Wertstofftonne rechtlich zu verankern, wurde das kommunale Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Bielefeld (4. Fortschreibung) bereits 2013 erstellt, obgleich der neue Abfallwirtschaftsplan noch nicht im Entwurf vorlag.

(<http://www.bielefeld.de/ftp/dokumente/Abwirtschaftskonzept2013.pdf>)

Allerdings waren seitens des Landesumweltministeriums bereits erste Eckpunkte des Abfallwirtschaftsplans mitgeteilt worden und konnten integriert werden. Nach Prüfung des vorliegenden Entwurfes des Abfallwirtschaftsplanes wurde festgestellt, dass das Kommunale Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Bielefeld an keiner Stelle Widersprüche dazu aufweist.

In der Stellungnahme der Stadt Bielefeld, die am 31.07.2014 dem MKUNLV und dem Deutschen Städtetag übersandt wurde, wird im Wesentlichen auf folgende Eckpunkte eingegangen:

- Ausdrückliche Zustimmung zum Prinzip der Nähe von Entsorgungsanlagen
- Förderung der Abfallvermeidung
- Stärkung des konsequenten Kreislaufwirtschaft im Bereich Bio- und Grünabfälle
- Effizienten Ressourcennutzung und Klimaschutz

Konkrete Einzelheiten sind der als Anlage beigefügten Stellungnahme zu entnehmen.

Beigeordnete (Anja Ritschel)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.
--	--